

Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gegen den Beschluss des Kantonsrates betr. Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) Änderung vom 23. Februar 2009, „Keine Neu- und Ausbauten von Pisten“

Nachfolgend finden Sie die Differenzen zum Beschluss des Regierungsrates, resp. der Behördeninitiative „Keine Neu- und Ausbauten von Pisten“ und dem vorliegenden Referendum.

Behördeninitiative „Keine Neu- und Ausbauten von Pisten“:

Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – im Rahmen seiner Kompetenzen nach dem Raumplanungsrecht, aber auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und Verwaltungsratsmitglied – dafür ein, dass Neubauten oder Ausbauten von Pisten unterbleiben.

Referendum:

Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – im Rahmen seiner Kompetenzen nach dem Raumplanungsrecht, aber auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und Verwaltungsratsmitglied – dafür ein, dass Neubauten oder Ausbauten von Pisten und neue Flugrouten (gegenüber Zustand 2000) über dicht besiedelten Gebieten unterbleiben. Schnellabrollwege sind Pistenausbauten gleichgestellt.

Das Referendum berücksichtigt die Interessen der Bevölkerung in allen Regionen rund um den Flughafen. Es vereinigt die Anliegen der Initianten der Behördeninitiative und die Anliegen der südlichen Regionen. Das Referendum folgt dem Grundsatz:

Möglichst wenig Menschen mit möglichst wenig Fluglärm belasten.

Referendum:

Die Änderungen von Artikel § 10 und § 19 Flughafengesetz werden ausschliesslich mit dem Referendum verlangt.

Diese Artikel erhöhen die Verbindlichkeit für den Regierungsrat, die Eckwerte z.B. 7 Std. Nachruhe gemäss dem Volksentscheid zum ZFI (Züricher Fluglärm Index) einzuhalten resp. umzusetzen. Auch davon wird die gesamte Bevölkerung rund um den Flughafen profitieren und nicht nur einzelne Regionen.

Zeichenerklärung:

blau Forderung der Behördeninitiative „Keine Neu- und Ausbauten von Pisten“
gelb ergänzende Forderung des Referendums

Details zu den Änderungen von Artikel § 10 und § 19 Flughafengesetz

§ 10. (bestehend)

Die Gesellschaft stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Vertretung des Staates im Verwaltungsrat keine Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes⁴ mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung beschlossen werden können.

§ 10. Flughafengesetz (Änderung)

Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Verwaltungsrat über folgende Geschäfte nur beschliessen kann, wenn ihnen die Vertretung des Staates im Verwaltungsrat zustimmt:

- a. Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten;
- b. Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – insbesondere Änderungen der Nachtflugsperrung von 7 Stunden oder neue Flugrouten über dicht besiedeltes Gebiet;
- c. Massnahmen und Betriebsbeschränkungen, welche wegen der Überschreitung des Richtwerts oder wegen Erreichens von mehr als 320'000 Flugbewegungen notwendig werden.

§ 19. (bestehend)

1 Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung betreffen, erteilt der Regierungsrat der Staatsvertretung im Verwaltungsrat Weisungen.

2 Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

§ 19 Abs. 1 Flughafengesetz (Änderung)

Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten, Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – insbesondere Änderungen der Nachtflugsperrung von 7 Stunden oder neue Flugrouten über dicht besiedeltes Gebiet – Massnahmen und Betriebsbeschränkungen, welche wegen der Überschreitung des Richtwerts oder wegen Erreichens von mehr als 320'000 Flugbewegungen notwendig werden, betreffen, erteilt der Regierungsrat der Staatsvertretung im Verwaltungsrat Weisungen.

§ 19 Abs. 2 Flughafengesetz (Änderung)

Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen, Massnahmen und Betriebsbeschränkungen nach Abs. 1 genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

Zeichenerklärung:

grün... Ergänzungen resp. Änderungen der entsprechenden Artikel Flughafengesetz